

**Satzung des  
"BERLIN EVENT NETWORK e.V."**

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

*"BERLIN EVENT NETWORK e.V."*

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Unternehmen und Personen, die in der Veranstaltungswirtschaft (MICE) tätig sind. Angesprochen sind damit insbesondere alle in Berlin ansässigen Unternehmen des Veranstaltungs-, Messe- und Ausstellungswesens sowie Agenturen und Beratungsunternehmen, die im oben genannten Fachgebiet tätig sind, dafür Konzepte entwickeln und diese umsetzen. Der Austausch der Mitglieder untereinander soll zweckbezogen gefördert werden.

Der Verein betrachtet sich als branchenweites Netzwerk und Plattform für alle Teile der Veranstaltungsbranche in Berlin. Er bezweckt die Wahrung der beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein vertritt und fördert die wirtschaftlichen, fachlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder.

Zweck des Vereins ist es auch, den Standort Berlin für Dritte als Destination zur Abhaltung von Meetings, Incentives, Conventions und Events bei der Vermarktung zu unterstützen und zu einem attraktiven und positiven Imagetransfer zu verhelfen.

**§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Um den unter § 2 genannten Vereinszweck zu erreichen, nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Konzeption und Durchführung von Marketing-Kommunikationsaktivitäten und Events in Zusammenarbeit mit dem Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (*visitBerlin*);
  - b. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Beirat der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (*visitBerlin*);
  - c. Dritte, insbesondere das Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (*visitBerlin*), beratend bei der Positionierung der Stadt Berlin als Meeting-, Incentive-, Convention- und Eventdestination zu unterstützen;

- d. Zusammenarbeit mit den naheliegenden Branchenvertretungen, Wirtschaftsverbänden und Interessenvertretungen in der Stadt Berlin;
- e. Durchführung regelmäßiger Treffen der Mitglieder untereinander, und mit den o.g. Vertretungen;
- f. Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen der Vereinsmitglieder;
- g. Prüfung und ggfs. Begründung einer Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit (teilweise) gleichem oder ähnlichem Zweck, insbesondere beim fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft (nachfolgend auch „**Bundesvereinigung**“), und ggfs. Erwerb der Mitgliedschaft bei derartigen Vereinigungen;
- h. Abschluss von Kooperationsverträgen aller Art mit Vereinigungen (Vereine, Gesellschaften), welche den Vereinszweck fördern und / oder im Interesse der Mitglieder sind;
- i. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, soweit diese Beteiligung geeignet ist, dem ideellen Vereinszweck zu dienen und diesem zu- oder untergeordnet ist;
- j. Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung der Veranstaltungswirtschaft auf wirtschaftlich gesunder Basis dienen;
- k. Förderung der Zusammenarbeit – auch mit anderen Landesverbänden und der Bundesvereinigung – mit den Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen konzipieren, durchführen oder begleiten, sowie Pflege von Kontakten zu Medien und Fachpresse;
- l. Einflussnahme auf die Veranstaltungswirtschaft sowie die die Branche beeinflussenden Behörden und den Landesgesetzgeber, insbesondere durch Mitwirkung bei der Erstellung von Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien, die die Veranstaltungswirtschaft betreffen;
- m. Schulung und Weiterbildung in den Fachgebieten;
- n. Schaffung und Sicherstellung von Grundsätzen für ein mit den gesetzlichen Regeln und aktuellen Standards zu vereinbarendes Geschäftsgebaren der Mitglieder nach außen und untereinander;
- o. Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unlauteres Verhalten anderer Marktteilnehmer (klarstellend: der Verein wird nicht als „Abmahnverein“ tätig);
- p. Markt- und Trendbeobachtung;
- q. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den politischen Entscheidungsträgern in Berlin;
- r. Unterstützung der politischen Aktivitäten der Bundesvereinigung;
- s. Öffentlichkeitsarbeit, die zu einer Pflege des Ansehens der Branche beiträgt;
- t. Förderung lokaler verbandlicher Strukturen durch Kooperationen und Gründungen; Dies verfolgt insbesondere den Zweck, den Mitgliedern optimale Möglichkeiten zu lokalen Netzwerken zu bieten. Zusätzlich soll über diese Struktur ein enger Austausch mit den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern gepflegt werden.
- u. Einrichtung einer Schiedsstelle für die Mitglieder;
- v. Regelmäßige Information der Mitglieder;
- w. Qualitätssicherung und -steigerung;

- x. Interessenvertretung gegenüber Kunden und Medien;
  - y. Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Institutionen im In- und Ausland.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar keinerlei wirtschaftliche Interessen und unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb, soweit sich nicht aus nachfolgend Ziff. 3 etwas anderes ergibt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Der Verein kann sich im Rahmen des rechtlich zulässigen zur Verfolgung seines nicht wirtschaftlichen Vereinszwecks wirtschaftlich betätigen. Er bleibt seinem Charakter nach Idealverein, darf seinen ideellen Zweck aber mit wirtschaftlichen Aktivitäten erfüllen, soweit etwaige wirtschaftliche Aktivitäten dem ideellen Zweck zu- und untergeordnet sind. Dem Verein ist es in diesem Zusammenhang auch erlaubt, wirtschaftliche Aktivitäten auf einen geeigneten Rechtsträger (Gesellschaft, deren Gesellschafter der Verein ist, oder auf eine Stiftung) auszugliedern. Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Ausgliederung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, soweit hierdurch der Zweck des Vereins nicht geändert wird. Der Vorstand beschließt über derartige Maßnahmen mit einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der ihm angehörenden Mitglieder.
  4. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

#### **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied kann jede Person und jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, Verbände) werden, welche(s) die Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Das Mitglied muss den Zweck des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Maßgabe der in § 5 genannten Kriterien. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

#### **§ 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. Ehrenmitgliedern
  - c. Gastmitgliedern
  - d. Fördermitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen i.S.v. § 4 werden, das die Mitgliedschaft beantragt und
  - a. folgende Kriterien erfüllt:
    - a.a. dessen Unternehmenstätigkeit sich auf die MICE-Bereiche erstreckt, also den Teil des Kongress- und Geschäftsreiseverkehrs, der die Organisation und Durchführung von Tagungen (Meetings), von Unternehmen veranstalteter Anreiz- und Belohnungsreisen (Incentives), Kongressen (Conventions) und ähnliche Veranstaltungen (Events) umfasst,
    - a.b. das seinen Firmensitz, seine Niederlassung oder seinen Tätigkeitsschwerpunkt in Berlin hat
  - und
  - a.c. kein Übernachtungsdienstleister ist.
  - b. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - c. Der Mitgliederstruktur entsprechend können an wirtschaftlichen Geschäftsbereichen orientierte Tätigkeitsbereiche des Vereins (sog. "Säulen") gebildet werden, wobei jedes ordentliche Mitglied einer der Säulen zugeordnet ist. Eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen.
  - d. Die Definition des Tätigkeitsbereichs der Säulen, die Festlegung ihrer Anzahl und jede diesbezügliche Änderung sowie alle weiteren Einzelheiten der Säulenordnung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und werden in einer Kriterien- und Beitragsordnung festgehalten.
  - e. Die Voraussetzungen (Kriterien) für die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Säule werden von deren in den Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedern gem. § 11 Ziff. 1 dem Vorstand vorgeschlagen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand und hält die Inhalte in der Kriterien- und Beitragsordnung fest.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung der Vereinsziele in besonderem Maße beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Verlängerung ist möglich. Ehrenmitglieder besitzen kein Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Gastmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Vorstand ernannt. Die Gastmitgliedschaft soll Unternehmen oder Personen angetragen werden, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind. Die Mitgliedschaft ist auf sechs Monate befristet. Gastmitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

5. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an Kontakten und Informationen des Vereins interessiert sind, dessen Ziele unterstützen wollen und am Verbandsleben teilnehmen möchten. Die Aufnahmebedingungen und Beitragsverpflichtungen von Fördermitgliedern legt der Vorstand anlässlich der Aufnahme fest.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch einen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, hat der Vorstand den Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.

### **§ 5a Mitgliedschaft im fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft**

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft an.
2. Die Mitglieder des Vereins sollen zugleich Mitglieder des fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft werden. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein nach § 5 Ziff. 6 beantragt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e.V.
3. Vorstehend Ziff. 1 und Ziff. 2 stehen unter der Voraussetzung, dass die Satzung des fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft entsprechende Regelungen enthält und die Mitgliedschaft der Mitglieder des Vereins zulässt.

### **§ 6 Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu entrichten, deren jeweilige Höhe sich aus der Kriterien- und Beitragsordnung ergeben, welche der Vorstand erlässt. Mit der Zahlung des Beitrags an den Verein ist gleichzeitig auch der Beitrag für den fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft abgegolten. Das Mitglied hat mit seinem Beitritt gemäß den untenstehenden Mitgliedsarten in beiden Verbänden die jeweiligen Beteiligungsrechte. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied Kenntnis von beiden Satzungen und erkennt diese an. Vorstehende Sätze 2 bis 4 stehen unter der Voraussetzung, dass sie mit der Satzung des fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft übereinstimmen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Gastmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Die Vereinsbeiträge können durch den Vorstand nach Säulenzugehörigkeit der Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Branchenverhältnisse unterschiedlich hoch in der Kriterien- und Beitragsordnung festgelegt werden. Den Mitgliedern einer Säule bleibt es unbenommen,

dem Vorstand Vorschläge zu einer abweichenden Festsetzung von Beiträgen zu unterbreiten, über welche der Vorstand befindet.

5. Der Vereinsbeitrag ist spätestens am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
6. Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Vereinsbeiträge in Verzug sind, kann der Vorstand für die Dauer des Verzuges die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
7. Der Verein kann zweckgebundene Sonderumlagen erheben. Die Mitgliederversammlung kann diese Sonderumlagen, welche in Summe auf einen Jahresbeitrag begrenzt sind, zur Erfüllung spezieller Ausgaben festsetzen, sofern mehr als drei Mitglieder die Festsetzung einer entsprechenden Sonderumlage beantragen und der Zweck, für den die Sonderumlage genutzt werden soll, sachdienlich ist und den Interessen des Vereins nicht zuwiderläuft. Eine Sonderumlage kann jährlich nur einmal erhoben werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss und
  - c. bei natürlichen Personen durch deren Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Ausgenommen hiervon sind Beendigungsgründe nach § 7 Ziffer 1.c.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 8 Austritt, Ausschluss**

1. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Zugangs der Erklärung maßgebend.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes auf eigene Initiative oder auf Antrag eines weiteren Mitgliedes beschließen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 5 entfallen sind;
  - b. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit unwürdig erweist, insbesondere gegen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenkodex verstößt;
  - c. es durch sein Verhalten dem Verein Dritten gegenüber obliegende Pflichten verletzt;
  - d. es trotz wiederholter Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt;
  - e. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag über die Einleitung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
  - f. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis, verbunden mit der Aufforderung zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Stellung zu nehmen. Sodann entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat der Vorstand die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.

### **§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehren- und Gastmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern, auch den Fördermitgliedern, zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und etwaigen weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Der Verein ist Inhaber der eingetragenen Wortbildmarke „BEN“ und ist somit berechtigt, die Marke zu nutzen. Dieses Recht gewährt der Verein auch allen seinen ordentlichen Mitgliedern; Ehren- und Gastmitgliedern. Die Verbandsmarke darf nur in der vom Verein festgelegten Form für die Eigenwerbung verwendet werden. Diese ist nach den entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu gestalten und durchzuführen. Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf das Verbandszeichen nicht mehr geführt werden. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt.

4. Eingaben und Anträge – Satzungsänderung – Auflösung des Verbandes
  - a. Jedes Mitglied kann an die Geschäftsführung und/oder den Vorstand schriftliche und begründete Eingaben richten, die schriftlich innerhalb von sechs Wochen von dem jeweiligen Organ zu beantworten sind.
  - b. Jedes Mitglied kann weiterhin unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen bei der Geschäftsführung oder dem Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur vom Vorstand oder von 1/3 der gesamten Mitgliederzahl gestellt werden.
  
5. Pflichten der Mitglieder
  - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu fördern. Sie sollten am Verbandsleben aktiv teilnehmen und mitarbeiten.
  - b. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
    - die Satzung Vereins, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes zu befolgen,
    - jede Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Mitgliedes, der Besitzverhältnisse und in der Geschäftsführung, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dauerhaft verändern, innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen,
    - Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind gemäß den Beschlüssen der zuständigen Organe des Verbandes vollständig und pünktlich zu entrichten,
    - die für Verbandszwecke verlangten Auskünfte zu erteilen und alle Informationen, die sie aufgrund der Mitgliedschaft erhalten, auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus, geheim zu halten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. im Falle der Berufung: der (hauptamtliche) Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 30 BGB);
4. im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung: ein Aufsichts- oder Beirat. Der satzungsändernde Beschluss der Mitgliederversammlung, mit welchem ein solches Gremium eingerichtet wird, muss mindestens die Aufgaben und Kompetenzen, die Zusammensetzung, die Art der Bestellung des Gremiums sowie die Amtsdauer der Mitglieder regeln.



## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens je 1 Vertreter der jeweiligen Säulen i.S.v. § 5 Ziff. 2, wobei jede Säule mit der gleichen Anzahl an Vertretern im Vorstand vertreten sein muss (Säulenparität). Der oder die Vertreter der jeweiligen Säule im Vorstand wird bzw. werden auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Säule von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich unter Beachtung der Säulenparität gem. § 11 Ziff. 1 Satz 1 durch Zuwahl selbst zu ergänzen, und zwar bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser ist eine Bestätigung bzw. eine Wahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstands erforderlich.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann nur aus wichtigem Grund gem. § 27 BGB abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister für die Dauer derer Amtszeit im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt vertreten.
5. Der Vorstand führt über den geschäftsführenden Vorstand die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Festsetzung der Beitragsordnung, in der die Säuleneinteilung als solche als auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Mitgliedskriterien für die jeweiligen Säulen geregelt werden;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Aufstellung eines Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses bis zum 31.03. für das vorangegangene Geschäftsjahr mit Erläuterung auf der Mitgliederversammlung;
  - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des Marketingbudgets für die "Säulen";
  - f. Buchführung;
  - g. Wahl der Mitglieder des visitBerlin-Beirats;
  - h. Einrichten von Arbeitsgruppen;
  - i. Kooperationsvereinbarungen;

- j. Berufung und Abberufung eines besonderen Vertreters als hauptamtlichen Geschäftsführer (§ 30 BGB).
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.  
  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.
7. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB) und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Geschäftsführer muss kein Vereinsmitglied sein. Die Mitgliederversammlung ist über die Berufung zu informieren.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand in den ersten neun Monaten des jeweiligen Kalenderjahres einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch oder via Email mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung. Die Versendung an die letzte bekannte Anschrift ist ausreichend.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung und Beschlussunterlagen den ordentlichen, Ehren-, Gast- und Fördermitgliedern vorliegen. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Vorlage der Jahresberichte des Vorstandes
  - Abschlussbericht des/der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
4. Der Vorstand ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch via Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds ist ausreichend.
5. Auf Verlangen von einem Drittel sämtlicher ordentlicher, Ehren-, Gast- und Fördermitglieder des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Verlangen ist - mit der Übersendung einer Einladung nebst Tagesordnung und Beschlussunterlagen von Seiten der initiativ werdenden Vereinsmitglieder - an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Dem Verlangen ist eine Liste der initiativ werdenden Mitglieder beizufügen, die von jedem Mitglied handschriftlich gekennzeichnet wurde.
6. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
  - e. Ernennung von Ehren- und Vorschlag von Gastmitgliedern;

- f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g. die Bestellung des/der Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder wahl- und stimmberechtigt (aktives und passives Wahlrecht), Ehren-, Gast- und Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch haben sie ein passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen oder durch einen qualifizierten Mitarbeiter seines Unternehmens. Vertretung ist nur bis zu max. drei zu vertretenden Mitgliedern zulässig.
- 10. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 11. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12. Entscheidungen über die Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13. Wahlen erfolgen durch Handhebung. Sie sind in geheimer schriftlicher Form vorzunehmen, wenn dies von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vor dem jeweiligen Wahlgang gefordert wird. Bei mehreren Bewerbern ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 14. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 15. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

#### **§ 14 Aufgaben der Beiratsmitglieder des visitBerlin-Beirats Tagungen und Kongresse**

1. Die in den Beirat von visitBerlin gewählten Mitglieder geben dem geschäftsführenden Vorstand Bericht über die Sitzungen des Beirates. Sie nehmen an allen durch den visitBerlin-Beirat satzungsgemäß anberaumten Sitzungen teil und werden sich dem Vereinszweck entsprechend nach besten Wissen und Gewissen in diesem Gremium einsetzen.
2. Die Mitglieder werden durch den Vorstand zunächst für zwei Jahre gewählt, dabei ist auf deren fachliche Kompetenz im Besonderen Wert zu legen.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einrichten und diesen einmalig oder vorübergehend Teile seiner Aufgaben übertragen. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören, in jedem Falle ist auf die fachliche Qualifikation der Ausschussmitglieder bei deren Auswahl zu achten.
2. In dem Beschluss, mit dem ein Ausschuss eingesetzt wird, sind dessen Befugnisse und der Zeitraum, während dessen er tätig sein soll, festzuhalten.
3. Soweit im Übrigen nicht anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuss beratende Funktion.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres wird durch den/die gewählten Prüfer ein Revisionsbericht erstellt. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und erläutern der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

#### **§ 17 Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr, Berichtsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen oder einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden, die die Auflösung beschließen soll.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Berlin, \_\_\_\_\_